



BETEILIGUNGSRICHTLINIE

GRUNDSÄTZE FÜR

BETEILIGUNGEN DES LANDKREISES DARMSTADT-DIEBURG

UND DAS

ZUSAMMENWIRKEN DER BETEILIGTEN AKTEURE

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Geltungsbereich.....	6
Definition der beteiligten Akteure.....	7
Eigentümersphäre.....	7
Beteiligungssphäre.....	7
Externe Sphäre.....	7
Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der beteiligten Akteure.....	8
Eigentümersphäre:	8
Beteiligungssphäre.....	9
Externe Sphäre.....	10
Beteiligungspolitik/wirtschaftliche Betätigung	11
Wirtschaftliche Betätigung	11
Beteiligungen	11
Rechtsform	11
Gesellschaftsverträge / Satzungen	11
Finanz- und Leistungsvorgaben	11
Synergien im Gesamtkonzern Landkreis.....	12
Konzernübergreifende Planung.....	12
Austauschbeziehungen zwischen Kreis und Beteiligungen.....	12
Einbindung in den Gesamtabschluss.....	12
Änderungen und Erweiterung des Geschäftsfelds einer Beteiligung.....	12
Privatisierung	13
Bilanzpolitik.....	13
Abschlussprüfung	13
Informationsrechte und –pflichten	14
Wirtschaft- und Finanzpläne.....	14

Berichtswesen und Berichtsintensität	14
Beteiligungsbericht	14
Fristen.....	14
Teilnahme an Sitzungen	15
Verschwiegenheitspflicht	15
Ansprechpartner	16
In Kraft treten	17

EINLEITUNG

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist an zahlreichen Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Gesetzliche Aufgaben und von den politischen Gremien vorgegebene Ziele des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden in erheblichem Umfang von diesen Beteiligungsgesellschaften, Zweckverbänden oder auch Vereinen außerhalb der Kreisverwaltung wahrgenommen. Als Konzernmutter übernimmt der Kreis wirtschaftliche und politische Verantwortung für seine Tochterorganisationen und trägt unternehmerische Risiken. Umgekehrt müssen die Tochtergesellschaft den Interessen des Kreises dienen, indem sie die übertragenen Aufgaben effizient erfüllen.



In jedem einzelnen Beteiligungsverhältnis gilt es daher, das allem voranstehende öffentliche Interesse mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume nicht eingeschränkt werden. Daher muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, dass die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Damit die politisch legitimierten Kontrollinstanzen trotz der stetig steigender Komplexität des Systems und der Informationen ihrer Verantwortung gerecht werden können, indem sie die Strategie festlegen und Fehlentwicklung frühzeitig erkennen, ist ebenfalls ein wirksames Beteiligungsmanagement erforderlich.

Nachfolgende Richtlinie regelt hierfür die Grundsätze. Die Einhaltung der Richtlinie durch alle Akteure ist Voraussetzung für ein erfolgreiches Beteiligungsmanagement.



Alfred Jakoubek
Landrat

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Akt-G	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GmbH-G	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH-G)
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKO	Hessische Kreisordnung
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KStG	Körperschaftssteuergesetz
WVG	Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz)

GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie soll unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen gelten, an denen der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung auf alle Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Zweckverbände, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen.

Die Anwendung der Rahmenrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere, wenn der Landkreis gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile hält.

Regiebetriebe werden als weder rechtlich, noch leitungs- und haushaltsmäßig selbständige Organisationen von der Richtlinie nicht erfasst. Sie sind jedoch im Rahmen von Optimierungs- und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gegenstand des Beteiligungsmanagements. Gleiches gilt für das rein steuerrechtliche Konstrukt der Betriebe gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuerrechts.

Der Landkreis strebt an, alle aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen sowie die verwendeten Berichtsformate für das Beteiligungsmanagement in einem Beteiligungshandbuch zusammenzufassen. Die Beteiligungsrichtlinie ist das Herzstück dieses Handbuchs. Weitere Inhalte sollen die erstmals für das Berichtsjahr 2009 zu erstellende Konzernrichtlinie sein.

Diese Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Sparkassen.

DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE

Beteiligungsmanagement und Beteiligungscontrolling des Landkreises Darmstadt-Dieburg betreffen drei unterschiedliche Sphären. Es sind dies die Eigentümersphäre, die Sphäre der Beteiligung und die externe Sphäre.

EIGENTÜMERSPHÄRE

Der Eigentümersphäre sind zuzurechnen:

- der Kreistag einschließlich seiner Ausschüsse, insbesondere Haupt- und Finanzausschuss
- der Kreisausschuss
- der Landrat
- die Abteilung Beteiligungsmanagement
- die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen
- das Revisionsamt
- sowie betroffene Fachabteilungen

BETEILIGUNGSSPHÄRE

Der Beteiligungssphäre sind die Organe der Beteiligung zuzuordnen. Diese haben – je nach Rechtsform und Ausgestaltung – unterschiedliche Aufgaben.

EXTERNE SPHÄRE

Die externe Sphäre besteht aus:

- der Kommunalaufsicht
- der Abschlussprüfungsgesellschaft

AUFGABEN, KOMPETENZ UND VERANTWORTUNG DER BETEILIGTEN AKTEURE

EIGENTÜMERSPHÄRE:

Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeiten gemäß § 30 HKO tätig.

Ihm obliegt gemäß § 29 Abs. 1 HKO außerdem die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Der Kreistag beschließt außerdem über die Zielvereinbarungen für die Beteiligungen. Der Kreistag nimmt grundsätzlich alle die Beteiligungen betreffenden Berichte über den Haupt- und Finanzausschuss entgegen.

Im Rahmen der Überwachung der gesamten Verwaltung gem. § 29 Abs. 2 HKO überwacht der Kreistag auch das Beteiligungsmanagement sowie die diesbezügliche Geschäftsführung des Kreisausschusses.

Kreisausschuss:

Die Vertretung des Landkreises in den Beteiligungsgesellschaften obliegt dem Grunde nach gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO dem Kreisausschuss. Die Beteiligungsangelegenheiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg sind der Abteilung Beteiligungsmanagement zugeordnet.

Landrat:

Kraft Amtes vertritt der Landrat den Kreisausschuss und somit den Landkreis gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 125 HGO in den Beteiligungen. Er kann sich von Kreisausschussmitgliedern vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann andere Vertreter bestimmen.

Beteiligungsmanagement:

Die Abteilung Beteiligungsmanagement ist Bindeglied zwischen den Beteiligungen und dem Eigentümer Landkreis Darmstadt-Dieburg.

In dieser Eigenschaft ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen und den Eigentümer gleichermaßen. Das Beteiligungscontrolling unterstützt den Entscheidungsprozess des Eigentümers. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, werden dem Beteiligungsmanagement die notwendigen Kompetenzen übertragen.

Die Arbeit des Beteiligungsmanagements gliedert sich in die Bereiche **Beteiligungsverwaltung**, **Mandatsbetreuung** und **Beteiligungscontrolling**.

Zur **Beteiligungsverwaltung** gehört insbesondere die Archivierung der wesentlichen Unterlagen der Beteiligungsgesellschaften. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung wird auch dafür Sorge getragen, dass die jeweilige Organisation die formalen Kriterien einhält.

Kern der **Mandatsbetreuung** ist die fachliche Unterstützung der in den Beteiligungsgremien für den Landkreis tätigen und von ihm entsandten Mitglieder. Hierzu zählt die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Auch die Organisation von Seminaren fällt in den Bereich der Mandatsbetreuung.

Die Bereitstellung aller steuerungsrelevanten Informationen ist Gegenstand des **Beteiligungscontrollings**. Dies wiederum dient der Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Auch die (Weiter-)Entwicklung eines Kennzahlensystems für Finanz- und Leistungscontrolling fällt hierunter.

Finanz- und Rechnungswesen:

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist für die Wirtschaftsführung des Landkreises gemäß § 52 HKO in Verbindung mit dem 6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen verantwortlich. Dadurch besteht gegenüber der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine besondere Informationspflicht seitens der Beteiligungen und des Beteiligungsmanagements über haushaltsrelevante Entwicklungen.

Das Finanz- und Rechnungswesen und Beteiligungsmanagement arbeiten insbesondere im Bereich Finanzcontrolling eng zusammen.

Revisionsamt:

Dem Revisionsamt sind die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz geforderten Rechte einzuräumen. Außerdem kann es mit Aufgaben gemäß § 131 (2) HGO betraut werden.

Betroffene Fachämter:

In fachlichen Angelegenheiten sind die betroffene Ämter unmittelbare Ansprechpartner der Beteiligungen.

BETEILIGUNGSSPHÄRE

Organe des Eigenbetriebs

Rechtsgrundlage: HGO und EigB-G.

Organe: Betriebsleitung und Betriebskommission.

Organe des Vereins

Rechtsgrundlage: BGB und Satzung

Organe: Mindestens Vorstand und Mitgliederversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Geschäftsführung.

Organe der Genossenschaft

Rechtsgrundlage: GenG und Statut

Organe: Mindestens Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung.

Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rechtsgrundlage: GmbH-G und Gesellschaftsvertrag.

Organe: Mindestens Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung, gegebenenfalls zusätzlich Aufsichtsrat und Beirat jeweils gemäß Gesellschaftsvertrag.

Organe der Aktiengesellschaft

Rechtsgrundlage: AktG und Satzung.

Organe: Mindestens Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Beirat.

Organe des Zweckverbandes

Rechtsgrundlage: KGG und Satzung.

Organe: Mindestens Vorstand und Verbandsversammlung, gegebenenfalls zusätzlich Beiräte gemäß Satzung und von der Verbandsversammlung gebildete Ausschüsse.

Organe von Wasser- und Bodenverbänden.

Rechtsgrundlage: WVG und Satzung

Organe: Vorstand und Verbandsversammlung.

EXTERNE SPHÄRE

Kommunalaufsicht

Gemäß § 127 a HGO sind Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligung unter den dort genannten Bedingungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen.

Abschlussprüfer

Gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Nummer 4 HGO darf der Landkreis Unternehmen und Einrichtungen einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt und geprüft werden.

BETEILIGUNGSPOLITIK / WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg betätigt sich unter den Voraussetzungen der §§ 121 ff HGO wirtschaftlich.

BETEILIGUNGEN

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg unterhält unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an Unternehmungen und Einrichtungen. Diese Beteiligungen bestehen an privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Körperschaften.

Es sind Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen möglich.

RECHTSFORM

Beteiligungen werden in der Regel geführt

bei öffentlicher Organisation

- als Eigenbetrieb,
- als Zweckverband (im Falle interkommunaler Zusammenarbeit) oder
- als Wasser- und Bodenverband und

bei privater Organisation

- als Verein,
- als GmbH oder
- als AG.

GESELLSCHAFTSVERTRÄGE / SATZUNGEN

Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, sollen neben den Vertrags- beziehungsweise Satzungswerken Geschäftsordnungen für die Organe und die Geschäftsführung geschaffen werden. Diese sollen sich in Gliederung und Inhalt an einer einheitlichen, vom Beteiligungsmanagement empfohlenen Form, orientieren.

Als Kontrollorgan in Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein Aufsichtsrat zu bestellen.

FINANZ- UND LEISTUNGSVORGABEN

Der Kreisausschuss beschließt Finanz- und Leistungsvorgaben (Zielvereinbarung) für die Beteiligungen im Einklang mit den Konzernzielen und unter Berücksichtigung der unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten.

Zur Festlegung von Leistungszielen werden neben der Beteiligung auch die für die jeweilige Beteiligung maßgeblichen Fachabteilungen und Dezernate in den Zielfindungsprozess eingebunden.

Der Grad der Zielerreichung kann die Grundlage für die Berechnung variabler Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer bilden.

SYNERGIEN IM GESAMTKONZERN LANDKREIS

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher- und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Landkreis Darmstadt-Dieburg ist Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter.

KONZERNÜBERGREIFENDE PLANUNG

Im Interesse der Kunden der öffentlichen Unternehmen und aus Sicht der Kreiswirtschaft überprüfen die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen und das Beteiligungsmanagement kontinuierlich Gestaltungsmöglichkeiten, um die finanzielle und steuerliche Belastung im Gesamtkonzern Kreis so niedrig wie möglich zu halten.

AUSTAUSCHBEZIEHUNGEN ZWISCHEN KREIS UND BETEILIGUNGEN

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg fungiert nicht nur als Eigentümer. Es bestehen auch erhebliche Leistungsaustauschbeziehungen mit den Beteiligungen.

Vertragsbeziehungen mit Dritten an Stelle von Vertragsbeziehungen mit Beteiligten können in Betracht gezogen werden, wenn diese dem wirtschaftlichen Interesse des Gesamtkonzerns Kreis und den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Individuelle Beratungs- und Managementleistungen des Beteiligungsmanagements, die über die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling hinausgehen, können der Beteiligung in Rechnung gestellt werden.

EINBINDUNG IN DEN GESAMTABSCHLUSS

Zum Gesamtabchluss des Konzerns Landkreis Darmstadt-Dieburg gehören der Konzernabschluss und der Beteiligungsbericht.

Für die Rechnungslegung werden einheitliche Grundsätze (Konzernrichtlinien) eingeführt, sofern diese nicht gesetzlich geregelt sind. Die zukünftigen wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligungen werden in Planungen und Vorscheurechnungen einbezogen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg kann für die Übernahme von neuen Ausfallbürgschaften zur Sicherung von Krediten ein jährliches Entgelt (Bürgschaftsprovision) in Höhe eines noch zu beschließenden Prozentsatzes vom Bürgschaftsbetrag bzw. des Bürgschaftsrestbetrages fordern.

ÄNDERUNGEN UND ERWEITERUNG DES GESCHÄFTSFELDES EINER BETEILIGUNG

Der Kreistag beschließt grundsätzlich Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Organisationsstruktur der Beteiligung verändern sind das Rechtsamt und das Beteiligungsmanagement von Anfang an einzubinden. Die Beteiligung kann neue Betätigungsfelder vorschlagen.

PRIVATISIERUNG

Das Beteiligungsmanagement soll über die gesetzliche Verpflichtung gem. § 121 (7) HGO hinaus anregen, Beteiligung zu veräußern und Aufgaben auf Private zu verlagern, wenn dies wirtschaftlich ist und dem keine wesentlichen kommunalen Interessen entgegenstehen.

Zur Überprüfung der wirtschaftlichen, fiskalischen und qualitativen Vorteilhaftigkeit einer Privatisierung soll ein transparentes Beurteilungsinstrumentarium angewendet werden.

Zentrale Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf der kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der Leistungsziele, der Bestandssicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität.

BILANZPOLITIK

Die Bilanzpolitik der Beteiligung hat sich Optimierungsbestrebungen im Gesamtkonzern unterzuordnen. Laut § 121 Abs. 8 HGO sollen wirtschaftliche Unternehmen so geführt werden, dass sie einen Ertrag für den Haushalt des Kreises abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. In diesem Sinne besteht Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg ein grundsätzliches Ausschüttungsinteresse. Ausschüttungen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Kreises und des Unternehmens geplant.

Gemäß § 42 a GmbH-G obliegt es der Geschäftsführung, den Jahresabschluss aufzustellen. Je nach Gesellschaftsform sind spezialgesetzliche Regelungen einschlägig.

Das Informationsrecht des Landkreises Darmstadt-Dieburg als Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung hinsichtlich der Bilanzpolitik nimmt das Beteiligungsmanagement wahr. Seitens der Beteiligungen besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Beteiligungsmanagement hinsichtlich vorhandener strategischer Liquiditätsreserven.

ABSCHLUSSPRÜFUNG

Den zuständigen Organen der Beteiligung wird empfohlen, die Abschlussprüfungsgesellschaft nach drei bis fünf Jahren zu wechseln (Rotationsprinzip).

Der Gesellschafterversammlung obliegt die Auswahl des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat die Erteilung des Prüfungsauftrages. Das Beteiligungsmanagement kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zu beauftragen.

Die gleichzeitige betriebswirtschaftliche Beratung und Prüfung durch die Abschlussprüfungsgesellschaft ist ausgeschlossen.

INFORMATIONSMRECHTE UND –PFLICHTEN

WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLÄNE

Für die Erstellung von Wirtschaftsplänen und fünfjährigen Finanzplänen der Beteiligungen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Die Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzpläne sind mit dem strategischen Unternehmenskonzept der Beteiligung verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

BERICHTSWESEN UND BERICHTSINTENSITÄT

Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs hat den Kreisausschuss und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten (§ 21 EigBG).

Die Berichtserstattung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben des § 90 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz.

Vorgaben des Beteiligungsmanagements hinsichtlich der Informationen für die Konzernberichterstattung sind zu beachten.

Die Berichtsintensität richtet sich im Übrigen nach der kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Über die Berichtsintensität der Beteiligung entscheidet der Kreisausschuss. Jede Beteiligung wird einer Informationskategorie gemäß einer gesonderten Regelung zugeordnet.

BETEILIGUNGSBERICHT

Dem Beteiligungsmanagement obliegt die Erstellung des Beteiligungsberichts gemäß § 123 a HGO. Unabhängig vom Beteiligungsumfang und der der Art der Rechnungslegung werden alle Beteiligungsorganisationen in den jährlichen Beteiligungsbericht des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufgenommen. Über den gesetzlichen Mindestumfang hinaus können weitere Inhalte vom Beteiligungsmanagement aufgenommen werden. Die Informationen sind auf Anfrage des Beteiligungsmanagements von den Beteiligungsorganisationen bereitzustellen.

Der Beteiligungsbericht eines Kalenderjahrs wird mit den bis zum 31. August des nachfolgenden Jahres vorliegenden Daten so rechtzeitig erstellt, dass er bis 31.12. des nachfolgenden Jahres dem Kreistag vorgelegt werden kann.

Auf die Erörterung im Kreistag sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme werden die Bürger durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen. Im Vorfeld der Erörterung wird der Bericht in digitaler Form auf den Internetseiten des Landkreises zur Verfügung gestellt.

FRISTEN

Vorgegebene Fristen sind einzuhalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag. Soweit keine Regelung vorliegt, sind Informationen an die

Akteure des Beteiligungsmanagements rechtzeitig weiterzugeben, um eine angemessene Verarbeitungszeit zu ermöglichen.

Dies gilt insbesondere für Änderungen und Erweiterungen des Geschäftsfelds einer Beteiligung.

TEILNAHME AN SITZUNGEN

Dem Beteiligungsmanagement soll das Recht eingeräumt werden, an Sitzungen des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Vorstands oder der Betriebskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Verschwiegenheitspflicht des Aufsichtsrates und anderer Organe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

ANSPRECHPARTNER

Sowohl auf Seiten der Beteiligung als auch auf Seiten des Beteiligungsmanagements ist ein Ansprechpartner für alle Belange des Beteiligungsmanagement zu benennen. Um die Kontinuität der Zusammenarbeit zu gewährleisten, soll versucht werden, Ansprechpartner für einen längeren Zeitraum auszuwählen.

IN KRAFT TRETEN

Diese Richtlinie wurde vom Kreisausschuss Darmstadt-Dieburg am XX. 2009 beschlossen und tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Sie ersetzt die seit 1. Juli 2003 gültige Richtlinie.